

Der *Tübinger Vertrag* vom 8. Juli 1514. Faksimile-Ausgabe aus Anlaß der 450-Jahr-Feier der Errichtung des Tübinger Vertrags. Mit Transkription und geschichtlicher Würdigung von *Walter Grube*. Im Auftrag der Landesregierung und der Universitätsstadt Tübingen herausgegeben von der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg und dem Württ. Geschichts- und Altertumsverein Stuttgart. W. Kohlhammer Verlag Stuttgart. 1964.

Die Buchgestaltung der repräsentativen Jubiläumsschrift in Folio lag in den Händen von Professor Carl Keidel, Satz und Druck des Textes bei der Offizin Chr. Scheufele. Die Faksimile-Drucke lieferte die Omnitypie-Gesellschaft Leopold Zednall, alle in Stuttgart. Nach einem Geleitwort der Herausgeber, dem Faksimile von Thomas Anselms Originaldruck, einem Bild Herzog Ulrichs (Holzschnitt von Brosamer) und der Transkription des Faksimiles gibt W. Grube eine Überlieferungsgeschichte und wendet sich dann zur „Geschichtlichen Bedeutung des Tübinger Vertrags“, die er in neun Kurzkapiteln abhandelt. Der Dank an verdiente Vorgänger wird dabei nicht vergessen.

Das erste Kapitel „Die Vorgeschichte“ spielt wie ein Virtuose auf dem Instrument der spätmittelalterlichen Geschichte Württembergs, das Grube durch eigene Forschungen anlässlich seines Meisterwerks über den württembergischen Landtag (1457–1957) und andere Studien stark bereichert und erhellt hat. Es gewährt ein seltenes Wohlgefühl, Vorfagen, die dem Betrachter dieser für die heimische Verfassungs- und die politische Geschichte von Jahrhunderten wichtigen staatsrechtlichen Urkunde aufstoßen, in so wohlberechtigter Souveränität des Urteils präluierend behandelt zu sehen. Ein kleines Kapitel über die Gründe des Aufstands des „Armen Konrad“ (1514), über den Grube inzwischen einen ausführlichen Beitrag zum „Schorndorfer Heimatbuch“ (1965) lieferte, und ein solches über den hauptsächlich durch ihn erzwungenen „Tübinger Landtag“ führen zu drei Hauptkapiteln, „Die Hauptpunkte des Vertrags“, „Die Kämpfe um den Vertrag bis zum Tod Herzog Ulrichs“ und seine weitere Geschichte bis Ende 1805 („Grundstein der Landeskompaktaten und Magna Carta der Württemberger“).

Was im Kapitel „Die Hauptpunkte des Vertrags“ (unter Anmerkung seiner einzelnen Paragraphen) schon äußerst zusammengedrängt und doch allgemein verständlich ausgeführt wird, kann hier nicht, gewissermaßen in Kleinstphoto, wiederholt werden. Nur ganz kurz folgendes: „Der Form nach stellt sich dieses Staatsgrundgesetz Württembergs (für die Herzogszeit) dar als eine von den fürstlichen Vermittlern ausgestellte Vergleichsurkunde zwischen Herzog Ulrich einerseits, Prälaten und Landschaft andererseits.“ Die letzteren kommen dem Herzog in der Tilgung der ungeheuren Schuldenlast weit entgegen; der „Staatsbankrott“ war bei der im „Armen Konrad“ aufgebrochenen „ersten Revolution“ in Württemberg lebensgefährlich für Fürst und Landschaft (Ehrbarkeit). Als Gegengabe erhielt die letztere die Erfüllung und schriftliche (!) Bestätigung teilweise schon seit ein oder zwei Generationen erhobener Forderungen (Aufhebung des Landschadens, Steuerbewilligungsrecht, Rechte bei drohenden Kriegen und ihrer Führung, Bestätigungspflicht dieser Rechte vor jeder Regierungsübernahme durch einen Herzog); auch die Mitwirkung der Landschaft bei der Aufstellung eines einheitlichen Landrechts wurde versprochen. Das Zugeständnis von

zwei Freiheiten, freie Auswanderung und Kriminaljustiz nur nach rechtmäßigem Urteil, die als „Grundrechte“ zum Ruhm des Vertrags in späterer Zeit besonders beigetragen haben, waren, wie sich sofort und auch späterhin zeigte, durch schärfste Bestimmungen gegen die ihre Untertanenpflichten verletzenden „Rechtsbrecher“ eingeschränkt. Der Tübinger Vertrag war – das wird mit aller Schärfe hingestellt – zur Zeit seiner Aushandlung vor allem ein Werkzeug zur Rettung aus der bedrohlichen Finanznot und zur Niederhaltung des „armen Mannes“ (seine Begriffsbestimmung s. in Grubes Schriften). Herzog und Landschaft, die damals mit der „Ehrbarkeit“ (über diesen Begriff s. ebenfalls bei Grube) zusammenfiel, hatten im damaligen Zeitpunkt gemeinsame Interessen, die freilich durch die Unberechenbarkeit des wilden Herzogs sehr bald sich wieder trennten. Wie dann, in Herzog Christophs Zeit beginnend, auch die „unteren Volksschichten“ speziell den Tübinger Vertrag als Magna Carta des Verhältnisses von Fürst und (dann auch erweiterter) Landschaft, ja ihres (bevorzugten) Daseins als württembergisches Volk empfinden lernten, ist nicht das geringste Verdienst der Grubeschen Forschungen und Darstellungen. Nur so konnte sich der alte Vertrag von 1514 trotz mancherlei Eingriffen und Nachgiebigkeiten in Einzelfällen als „Urfels“ des politischen Lebens erhalten. Und daß er das vermochte, ist das eigentlich Wichtige für Württembergs Geschichte und Volk, die er beide mitprägte. Mit Recht wurde so das Fest seiner Geburt vor 450 Jahren so festlich gefeiert.

Im Schlußkapitel „Das alte Recht und die neue Zeit“ wird all das durch einen Blick über das 19. Jahrhundert und unsere Gegenwart in derselben phrasenlosen und wirklichkeitsnahen Weise noch einmal bestätigt. So kann auch diese schöne und üppig ausgestaltete Gabe wahrem historischem Sehen trefflich dienen. Gerade wenn der schönende oder auch verurteilende Bezug auf ein historisches Ereignis, in diesem Fall eine handfeste Urkunde, im Grunde gegenstandslos geworden ist, da ihr zeitlicher Inhalt unser Handeln nicht mehr beeinflusst, ist der geschichtliche Blick frei für eine unbefangene Würdigung damaliger und heutiger Wirklichkeit. Die europäisch-amerikanische und die deutsche Geschichtsforschung haben sich in unseren Tagen erneut der Aufgabe zugewandt, „die oft verkannte Bedeutung des ständischen Elements im Staatsleben wie im Rechtsdenken des alten Europa gründlicher zu erforschen und gerechter zu würdigen“. Wir sind stolz und erfreut, daß W. Grube durch Erforschung dieser „kräftigen württembergischen Komponente“ im Hauptstrom der deutschen Geschichte Wesentliches dazu beitrug, Bleibendes, weil ins eigene Wesen Übergegangenes in den wechselnden Gestalten des fluktuierenden geschichtlichen Lebens zu erkennen oder wenigstens zu erahnen. *Hermann Haering*

*Bernhard Kirchgässner: Wirtschaft und Bevölkerung der Reichsstadt Eßlingen im Spätmittelalter. Nach den Steuerbüchern 1360–1460. (Esslinger Studien Bd. 9) 1964, 215 S.*

Über den wirtschaftlichen Hintergrund der politischen Geschichte im späten Mittelalter ebenso wie über die wirtschaftlichen Folgen des politischen Geschehens wissen wir bisher aus Mangel an direkten Quellen und Bearbeitungen allzuwenig, daher wurde oft versucht, mit allgemeinen Theorien, Vermutungen aus Einzelbeobachtungen und Analogieschlüssen zu erklären, was nicht klar war. Es ist daher sehr zu begrüßen, daß neuerdings durch eingehende und oft mühsame Einzeluntersuchungen festgestellt wird, was sich örtlich ermitteln läßt. In Esslingen ist die Lage insofern besonders günstig, als seit 1360 namentliche Steuerlisten vorliegen, im